



Betreff:

öffentlich

Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Produkt "Hilfen zur Erziehung"

Einreicher: FB Kinder, Jugend und Familie

Erstellungsdatum 18.11.2016

Eingang 922:

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
07.12.2016	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Produkt „Hilfen zur Erziehung“ (36330) im Haushaltsjahr 2016 in Höhe von 3.070.600 EURO für die Finanzierung von Hilfen zur Erziehung in einer Einrichtung über Tag und Nacht oder einer sonstigen betreuten Wohnform.

Die Deckung des Mehrbedarfes erfolgt aus Mehrerträgen bei den Gewerbesteuern im Produkt (61102) im Geschäftsbereich 1.

Überweisung in den Ortsbeirat/die Ortsbeiräte:

Nein

Ja, in folgende OBR:

Anhörung gemäß § 46 Abs. 1 BbgKVerf

zur Information

Finanzielle Auswirkungen?

Nein

Ja

Das **Formular** „Darstellung der finanziellen Auswirkungen“ ist als Pflichtanlage **beizufügen**

Fazit Finanzielle Auswirkungen:

Die finanziellen Auswirkungen sind im Beiblatt ausführlich dargestellt.

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich 1

Geschäftsbereich 2

Geschäftsbereich 3

Geschäftsbereich 4

Berechnungstabelle Demografieprüfung:

Wirtschaftswachstum fördern, Arbeitsplatzangebot erhalten bzw. ausbauen Gewichtung: 30	Ein Klima von Toleranz und Offenheit in der Stadt fördern Gewichtung: 10	Gute Wohnbedingungen für junge Menschen und Familien ermöglichen Gewichtung: 20	Bedarfsgerechtes und qualitativ hochwertiges Betreuungs- und Bildungsangebot für Kinder u. Jugendl. anbieten Gewichtung: 20	Selbstbestimmtes Wohnen und Leben bis ins hohe Alter ermöglichen Gewichtung: 20	Wirkungsindex Demografie	Bewertung Demografie-relevanz
	1	1	3		90	mittlere

Begründung:

Die Gewährung von Hilfen zur Erziehung gemäß §§ 33, 34 SGB VIII gehören zu den Pflichtleistungen des örtlich zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.

Die Gewährung der Hilfen ist in Ihrer Anzahl und der Höhe nach unvorhersehbar und ein komplexer aber vor allem lebendiger Prozess.

Bereits der Entwurf des Kennzahlenvergleiches 2015 des bundesweiten Benchmarkkreises Hilfen zur Erziehung* (con_sens) weist in nahezu allen teilnehmenden Städten (Chemnitz, Darmstadt, Halle, Karlsruhe, Mannheim,, Rostock und Potsdam) Steigerungen bei den HzE-Fällen von 2014 nach 2015 aus. Dieses bundesweite Phänomen bedeutet allein in Potsdam eine Umkehr vom Abwärtstrend.

Das Controlling des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie stellte darüber hinaus eine Ausweitung der Betreuungstage, also eine längere Falldauer fest, die ebenso zu höheren Kosten führt.

Im Haushaltsjahr 2016 wurden mit der Haushaltsplanung 2015/2016 für das gesamte Produkt „Hilfen zur Erziehung“

- Aufwendungen in Höhe von 13.081.200 Euro
- Erträge in Höhe von 825.800 Euro
- Zuschuss 12.255.400 Euro

eingesplant.

Zum Zeitpunkt der Berichterstattung per 30.09.2016, die zum Zeitpunkt der Vorlageneinbringung den aktuellsten Berichtsstand darstellt, ergaben sich unter Berücksichtigung bereits vorgenommener Mittelübertragungen fortgeschriebene Haushaltsansätze in folgender Höhe:

- Aufwendungen in Höhe von 13.093.700 Euro
- Erträge in Höhe von 967.300 Euro
- Zuschuss 12.126.400 Euro

Mit dem Quartalsbericht zum 30.09.2016 als derzeit aktuellsten Berichtsstand, werden jedoch bis zum Jahresabschluss

- Aufwendungen in Höhe von 19.124.000 Euro
- Erträge in Höhe von 3.927.000 Euro
- Zuschuss 15.197.000 Euro

prognostiziert.

Das Defizit gemäß Fachbereichsbericht per 30.09.2016 beträgt damit rd. **3.070.600 EURO**.

Um im Bereich „Hilfen zur Erziehung“ bis zum Jahresende 2016 zahlungsfähig zu bleiben ist ein Antrag auf überplanmäßige Aufwendungen zwingend erforderlich. Die mit der Wahrnehmung der

Hilfen beauftragten Träger haben einen Rechtsanspruch auf die Erstattung ihrer Kosten durch den FB 35 jeweils zum Ersten des Monats. Die Gewährung der Leistungen ist somit unabweisbar.

Begründung für diese Mehraufwendungen

Ursächlich für das Defizit im Bereich HzE sind deutlich gestiegene Betreuungstage und Kosten für Hilfen zur Erziehung gemäß § 27 SGB VIII i. V. m. § 34 SGB VIII, die **nicht** in Zusammenhang mit der Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen stehen, da hier ja von einer kompletten Erstattung durch das Land Brandenburg ausgegangen werden kann.

Dabei handelt es sich um die Finanzierung von Hilfen zur Erziehung in einer Einrichtung über Tag und Nacht oder einer sonstigen betreuten Wohnform die gemäß der Fallzahlen und Erfahrungen der Vorjahre für das Haushaltsjahr 2016 im Produktkonto 3633000.5332900 (Hilfen zur Erziehung / Sonstige soziale Leistungen innerhalb von Einrichtungen) wie folgt geplant wurden:

	Ursprüngliche Fachplanung	Ergebnis lt. Haushaltssatzung	Prognose zum 31.12.2016 (JA)	Differenz
Betreuungstage	58.819	58.819	75.482	16.663
Aufwendungen in €	7.431.513	7.431.513	9.974.800	-
Kostensatzsteigerungen	436.408	436.408	-	-
Anpassung Haushaltsplanung	-	./ 420.021	-	-
Gesamt	7.867.921	7.447.900	9.974.800	2.526.900
Ø Kosten pro Tag in €	133,77	126,62	132,15	5,53

Ergebnis der o.g. Mehrbedarfsanalyse des Produktkontos 3633000.5332900:

16.663 Betreuungstage x 132,15 € Kosten/Tag = 2.202.016 EURO
 58.819 Betreuungstage x 5,53 € Kosten/Tag = 325.269 EURO

Gesamt: 2.527.285 EURO

Des Weiteren werden im Produkt „Hilfen zur Erziehung“ Mehraufwendungen für Erstattungen an Gemeinden im Produktkonto 3633000.5452000 in Höhe von ca. **543.315 EURO** prognostiziert.

Die Landeshauptstadt Potsdam hat für Personen mit einer bestehenden Hilfe zur Erziehung, die in das Stadtgebiet ziehen die Kosten an das abgebende Jugendamt ab dem Zeitpunkt des Zuständigkeitswechsels zu erstatten. Im Vorfeld kann nicht geplant werden, wie viele Personen mit einer Hilfe zur Erziehung in das Stadtgebiet ziehen, so dass in der Planungsphase nur geschätzt und sich an Vorjahren orientiert werden kann.

Zusammengefasste Übersicht der Mehraufwendungen im Produkt „Hilfen zur Erziehung“ einschließlich Deckungsquelle

Produktkonto Finanzkonto	Bezeichnung	Betrag in Euro	Deckungsquelle Ergebnis-/Finanzkonto
3633000.5332900 3633000.7332900	Hilfe zur Erziehung / sonstige soziale Leistungen innerhalb von Einrichtungen	2.527.300	
3633000.5452000 3633000.7452000	Hilfe zur Erziehung / Erstattung an Gemeinden	543.300	
		3.070.600	6110200.4013100 6110200.6013100 Steuern / Gewerbesteuern

Zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit für die Hilfen zur Erziehung bis zum jetzigen Zeitpunkt wurden bereits

1. Mehrerträge zur Deckung der Mehraufwendungen herangezogen

2. die Bewirtschaftungssperren mit Beschluss 16/SVV/0534 aufgehoben
3. Rückstellungssachverhalte kontinuierlich aufgelöst.

Diese Maßnahmen haben den Mehrbedarf gemindert. Aktuell stehen im Deckungskreis „Hilfen zur Erziehung / Jugendförderung und –arbeit 447.900 EURO zur Verfügung. Ohne den begehrten SVV-Beschluss ist es nicht möglich, im Dezember einen kompletten Zahllauf durchzuführen, obwohl die freien

Träger einen Rechtsanspruch auf die Erstattung ihrer Kosten durch die Landeshauptstadt Potsdam zum Ersten des Monats haben. Die Gewährung der Leistungen ist somit unabweisbar.

Aus diesem Grund ist es zwingend erforderlich, diesem Antrag zuzustimmen.

Darstellung der finanziellen Auswirkungen der Beschlussvorlage

Betreff: Überplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Produkt "Hilfe zur Erziehung"

- 1. Hat die Vorlage finanzielle Auswirkungen? Nein Ja
- 2. Handelt es sich um eine Pflichtaufgabe? Nein Ja
- 3. Ist die Maßnahme bereits im Haushalt enthalten? Nein Ja Teilweise
- 4. Die Maßnahme bezieht sich auf das Produkt Nr. 36330 Bezeichnung: Hilfen zur Erziehung.
- 5. Wirkung auf den Ergebnishaushalt:

Angaben in EUro	Ist-Vorjahr	lfd. Jahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Gesamt
Ertrag laut Plan	1.187.786	967.280	825.800	825.800	825.800	keine MiFi	3.444.700
Ertrag neu	1.187.786	3.926.978	825.800	825.800	825.800	0	6.404.300
Aufwand laut Plan	15.661.511	13.093.680	13.081.200	13.130.500	13.130.500	keine MiFi	52.435.900
Aufwand neu	15.661.511	19.123.910	13.081.200	13.130.500	13.130.500	0	58.466.200
Saldo Ergebnishaushalt laut Plan	-14.473.725	-12.126.400	-12.255.400	-12.304.700	-12.304.700	keine MiFi	-48.991.200
Saldo Ergebnishaushalt neu	-14.473.725	-15.196.931	-12.255.400	-12.304.700	-12.304.700	0	-52.061.731
Abweichung zum Planansatz	0	-3.070.531	0	0	0	0	-3.070.531

5. a Durch die Maßnahme entsteht keine Ent- oder Belastung über den Planungszeitraum hinaus bis in der Höhe von insgesamt Euro.

6. Wirkung auf den investiven Finanzhaushalt:

Angaben in Euro	Bisher bereitgestellt	lfd. Jahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Bis Maßnahmeende	Gesamt
Investive Einzahlungen laut Plan								
Investive Einzahlungen neu								
Investive Auszahlungen laut Plan								
Investive Auszahlungen neu								
Saldo Finanzhaushalt laut Plan								
Saldo Finanzhaushalt neu								
Abweichung zum Planansatz								

7. Die Abweichung zum Planansatz wird durch das Unterprodukt Nr. 6110200 Bezeichnung Steuern gedeckt.

- 8. Die Maßnahme hat künftig Auswirkungen auf den Stellenplan? Nein Ja
 Mit der Maßnahme ist eine Stellenreduzierung von Vollzeiteinheiten verbunden.
 Diese ist bereits im Haushaltsplan berücksichtigt? Nein Ja
- 9. Es besteht ein Haushaltsvorbehalt. Nein Ja

Hier können Sie weitere Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen darstellen (z. B. zur Herleitung und Zusammensetzung der Ertrags- und Aufwandspositionen, zur Entwicklung von Fallzahlen oder zur Einordnung im Gesamtkontext etc.).

Die Tabelle „5. Wirkung auf den Ergebnishaushalt“ enthält die fortgeschriebenen Planansätze und die Prognosewerte jeweils per 30.09.2016, um den aktuellen Bedarf herauszustellen. Der Bericht per 30.09.2016 ist der zum Zeitpunkt der Vorlageneinbringung aktuellste Berichtsstand, welcher als Grundlage dienen kann.

Die Tabelle der weiteren Ausführungen stellt den Planansatz und den fortgeschriebenen Ansatz dar. Durch umfangreiche Bemühungen im Rahmen der flexiblen Haushaltsführung wurde der Ansatz im laufenden Haushaltsjahr fortgeschrieben.

	Ist- VJ 2015	Ansatz	ÜPL/AP L Ansatz	fortgeschriebe- ner Ansatz	Folgejahr 2017	Folgejahr 2018	Folgejahr 2019
Ertrag	1.187.786	825.800	757.131	1.582.931	825.800	825.800	825.800
Auf- wand	15.661.511	13.081.200	2.138.548	15.219.748	13.081.200	13.130.500	13.130.500

Mehraufwendungen im Produkt „Hilfen zur Erziehung“

Produktkonto Finanzkonto	Bezeichnung	Betrag in Euro
3633000.5332900 3633000.7332900	Hilfe zur Erziehung / sonstige soziale Leistungen innerhalb von Einrichtungen	2.527.285
3633000.5452000 3633000.7452000	Hilfe zur Erziehung / Erstattung an Gemeinden	543.315
		3.070.600

Ursächlich für das Defizit im Bereich HZE sind deutlich gestiegene Betreuungstage und Kosten für Hilfen zur Erziehung gemäß § 27 SGB VIII i. V. m. § 34 SGB VIII. Dabei handelt es sich um die Finanzierung von Hilfen zur Erziehung in einer Einrichtung über Tag und Nacht oder einer sonstigen betreuten Wohnform die gemäß der Fallzahlen und Erfahrungen der Vorjahre für das Haushaltsjahr 2016 im Produktkonto 3633000.5332900 (Hilfen zur Erziehung / Sonstige soziale Leistungen innerhalb von Einrichtungen) geplant wurden.

Des Weiteren hat die Landeshauptstadt Potsdam für Personen mit einer bestehenden Hilfe zur Erziehung, die in das Stadtgebiet ziehen die Kosten an das abgebende Jugendamt ab dem Zeitpunkt des Zuständigkeitswechsels zu erstatten. Im Vorfeld kann nicht geplant werden, wie viele Personen mit einer Hilfe zur Erziehung in das Stadtgebiet ziehen, so dass in der Planungsphase nur geschätzt und sich an Vorjahren orientiert werden kann.

Zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit für die Hilfen zur Erziehung bis zum jetzigen Zeitpunkt wurden bereits

1. Mehrerträge zur Deckung der Mehraufwendungen herangezogen
2. die Bewirtschaftungssperren mit Beschluss 16/SVV/0534 vorgenommen
3. Rückstellungssachverhalte kontinuierlich aufgelöst.

Diese Maßnahmen haben den Mehrbedarf gemindert. Aktuell stehen im Deckungskreis „Hilfen zur Erziehung / Jugendförderung und –arbeit 447.900 Euro zur Verfügung. Zu diesem Zeitpunkt ist es nicht möglich, im November einen kompletten Zahllauf durchzuführen, obwohl die freien Träger einen Rechtsanspruch auf die Erstattung ihrer Kosten durch die Landeshauptstadt Potsdam zum Ersten des Monats haben.

Anlagen:

- Erläuterung zur Kalkulation von Aufwand, Ertrag, investive Ein- und Auszahlungen
(Interne Pflichtanlage!)
- Anlage Wirtschaftlichkeitsberechnung (anlassbezogen)
- Anlage Folgekostenberechnung (anlassbezogen)

35
1031 z. K.

Vorlage überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Geschäftsbereich Soziales, Jugend, Gesundheit und Ordnung (3) im Haushaltsjahr 2016

Mit der oben genannten Beschlussvorlage sollen im Haushaltsjahr 2016 überplanmäßige Mittel i. H. v. insgesamt **3.070.600 EUR** für die Finanzierung von „Hilfen zur Erziehung“ im Fachbereich Kinder, Jugend und Familie (35) zur Verfügung gestellt werden. Die Vorlage betrifft das Produkt 36330 „Hilfe zur Erziehung“ für sonstige soziale Leistungen innerhalb von Einrichtungen (2.527.285 EUR) und Erstattung an Gemeinden (543.315 EUR).

Das Rechnungsprüfungsamt (RPA) hat gem. Beschluss 10/SVV/0124 bei Verfahren zur Bereitstellung von über- und außerplanmäßigen Haushaltsmitteln nach § 70 Abs. 1 BbgKVerf eine Stellungnahme über die Unabweisbarkeit sowie der Deckung zur Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung bzw. den Hauptausschuss zu fertigen.

Das RPA nimmt wie folgt Stellung:

Unabweisbar im Sinne von § 70 Abs. 1 BbgKVerf sind solche Vorgänge, denen eine rechtliche (gesetzliche oder vertragliche) Verpflichtung zugrunde liegt oder die aus Sachzwängen heraus als notwendig anzusehen sind. Zu dieser Kennzeichnung sachlicher Unabweisbarkeit muss ein Moment zeitlicher Dringlichkeit hinzutreten.

Im Doppelhaushalt 2015/2016 der Landeshauptstadt Potsdam (LHP) wurde für das gesamte Produkt 36330 ein Ergebnis i. H. v. 12.255.400 EUR veranschlagt (fortgeschriebener Ansatz 12.126.400 EUR zum 30.09.2016). Diese Summe stellt sich als nicht mehr auskömmlich dar. Mit dem Quartalsbericht des Fachbereiches 35 zum 30.09.2016 (Stand 07.10.2016) wird ein Ergebnis i. H. v. rd. 15.197.000 EUR zum 31.12.2016 prognostiziert. Das Defizit beträgt unter Berücksichtigung bereits vorgenommener Mittelübertragungen rd. 3.070.600 EUR.

Zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit für „Hilfen zur Erziehung“ konnte ein Teil der Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen bis zum jetzigen Zeitpunkt aufgrund der haushaltsrechtlichen Budgetierungsinstrumente gedeckt werden und der Mehrbedarf dadurch gemindert werden.

Der Fachbereich 35 begründet den entstandenen Mehrbedarf mit deutlich gestiegenen Betreuungstagen und gestiegenen Tagessätzen für stationäre Erziehungshilfen. Darüber hinaus hat der Fachbereich Mehraufwendungen für Erstattungen an Gemeinden. Für Personen mit einer bestehenden „Hilfe zur Erziehung“, die in das Potsdamer Stadtgebiet ziehen, müssen die Kosten an das abgebende Jugendamt erstattet werden.

Die Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen waren vom Fachbereich 35 in dieser Größenordnung nicht vorhersehbar.

Die Gewährung von „Hilfen zur Erziehung“ gehört zu den Pflichtleistungen des örtlich zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Gesetzlich geregelt sind diese Leistungen in den §§ 27 – 40 SGB VIII. Die mit der Wahrnehmung der Hilfen beauftragten Träger haben gemäß §§ 77 ff. SGB VIII einen Rechtsanspruch auf die Erstattung ihrer Kosten durch den Fachbereich 35. Entsprechende Vertragsvereinbarungen zwischen der LHP und den freien Trägern der Jugendhilfe liegen vor.

Aus Sicht des RPA ist die Unabweisbarkeit der Aufwendungen und Auszahlungen gegeben. Neben der zeitlichen Dringlichkeit besteht ein dringendes sachliches Bedürfnis, den freien Jugendhilfeträgern die finanziellen Mittel zur Verfügung zu stellen, um die Wahrnehmung ihrer Aufgaben weiterhin gewährleisten zu können.

Die Deckung der überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen in 2016 erfolgt aus Mehrerträgen aus Gewerbesteuerereinnahmen.

Die vorherige Zustimmung zu den beabsichtigten überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen obliegt gemäß § 5 Nr. 3 der Haushaltssatzung 2015/2016 der LHP der Stadtverordnetenversammlung.



Sylvia Hofmann